Fachbereich: FG-I/2 Finanzen / Beitragswesen / Gemeindekasse / Steuern **Gemeinde Swisttal**

Die Bürgermeisterin

BESCHLUSSVORLAGE

V/2014/1680

Beratungsfolge:	**Termin**	**Entscheidung**	**Öffentl.**
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	25.06.2019	Vorberatung	Ö
Rat der Gemeinde Swisttal	01.07.2019	Entscheidung	Ö

Tagesordnungspunkt:

Steuerbefreiung für Therapie- und Behindertenbegleithunde

Beschlussvorschlag:

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat, in der Hundesteuersatzung der Gemeinde Swisttal vom 24.11.2005 in der Fassung vom 16.12.2011 einen weiteren Hundesteuerbefreiungstatbestand für Therapiehunde vorzusehen und die Satzung entsprechend zu ändern.

Sachverhalt:

1. Die aktuelle Hundesteuersatzung der Gemeinde Swisttal beinhaltet bereits Steuerbefreiungstatbestände (§ 3 Steuerbefreiung / § 3 a befristete Steuerbefreiung für Tierheimhunde), sowie Allgemeine Steuerermäßigungstatbestände (§ 4).
   Gemäß § 3 Abs. 2 der Hundesteuersatzung wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
   Somit sind Begleithunde (z.B. Blindenhunde) bereits von der Steuerbefreiung erfasst.

2. Für Therapiehunde liegt bisher weder ein Steuerbefreiungstatbestand noch ein Steuerermäßigungstatbestand vor.
   Die aktuelle Hundesteuersatzung der Gemeinde Swisttal ist angelehnt an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW, in der keine Steuerbefreiung/Steuerermäßigung für Therapiehunde vorgesehen ist.
   Gleiches gilt für die Hundesteuersatzungen benachbarter Kommunen (Rheinbach, Meckenheim, Alfter).
   Unabhängig hiervon steht es der Gemeinde Swisttal frei, in der Satzung auch einen Steuerbefreiungstatbestand/Steuerermäßigungstatbestand für Therapiehunde aufzunehmen.

   Hierzu bedarf es einer Definition des Begriffs Therapiehund.

   Ein Therapiehund ist ein Haushund, der gezielt in einer tiergestützten medizinischen Behandlung (beispielsweise im Rahmen einer Psychotherapie, Ergotherapie, Physiotherapie, Sprach-Sprechtherapie oder Heilpädagogik) eingesetzt wird. Er ist abzugrenzen vom Assistenzhund, der als ständiger Begleithund für Menschen mit körperlichen, geistigen und/oder seelischen Einschränkungen ausgebildet und eingesetzt ist. Der Therapiehund ist nicht mit dem „Besuchshund“ zu verwechseln. Besuchshunde werden von Fachpersonal oder auch Ehrenamtlern geführt, um soziale Kontakte von pflegebedürftigen Menschen o. ä. zu erhalten. Sie arbeiten nicht im therapeutischen Sinne, sondern auf sozialer Ebene.

   Sofern der Ausschuss empfiehlt, auch für Therapiehunde eine Steuerbefreiung vorzusehen, wäre § 3 Abs. 2 wie folgt zu ergänzen:

   Gleiches gilt für Therapiehunde, die gezielt in einer tiergestützten, medizinischen Behandlung eingesetzt werden.
   Der Nachweis ist in geeigneter Form zu erbringen.